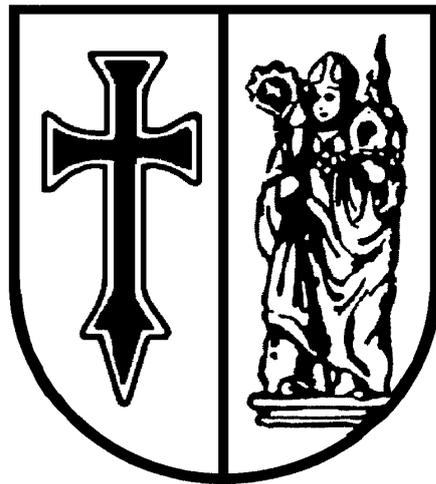


2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14A
"SONDERGEBIET BIOGAS-
ERWEITERUNG"



ENTWURF

GEMEINDE WILSTEDT
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	4
NACHRICHTLICHER HINWEIS	6
VERFAHRENSVERMERKE	7

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14A "SONDERGEBIET BIOGAS-ERWEITERUNG" DER GEMEINDE WILSTEDT	10
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES..... **10**

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes.....	10
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung.....	10

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung	11
2.2 Flächennutzungsplanung	11
2.3 Archäologische Bodenfunde	11

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG..... **11**

3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	11
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	12
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	12
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	13
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	13
3.2.4 Immissionsschutz.....	13
3.2.5 Verkehr.....	14

4. VER- UND ENTSORGUNG

5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

5.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung	15
5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	15
5.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	18
5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser	18
5.2.2 Schutzgut Fläche.....	20
5.2.3 Schutzgut Klima/Luft.....	20
5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	20
5.2.5 Schutzgut Landschaft.....	24
5.2.6 Schutzgut Mensch.....	25
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	26
5.2.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	26
5.2.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null- Variante).....	26

5.2.10	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	26
5.2.11	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	27
5.3	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	28
5.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	28
5.5	Ergebnis der Umweltprüfung	28
6.	ARTENSCHUTZ.....	28
7.	ZUSAMMENFASSUNG	30
	QUELLENVERZEICHNIS	32

SATZUNG

der Gemeinde Wilstedt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a
„Sondergebiet Biogas - Erweiterung“

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14a „Sondergebiet Biogas - Erweiterung“ in der Flur 7 der Gemarkung Wilstedt.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der Nutzungskatalog des Sondergebietes wird wie folgt neu festgesetzt:
 - Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
 - befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
 - Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
 - Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
 - sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
 - Silagelagerflächen,
 - Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
 - Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
 - Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
 - Geothermieanlagen,
 - Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
 - Pufferspeicher,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Heizöltanks,
 - Gülletanks,
 - Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
 - Zufahrten, Stellplätze, Garagen
 - und Nebenanlagen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ro-
tenburg (Wümme) in Kraft.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

NACHRICHTLICHER HINWEIS

Archäologische Bodenfunde

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungs-pflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungs-freien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

.....
(Diercks)
Planverfasser

3. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a und der Begründung haben vom gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

4. Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

5. Der Rat der Gemeinde hat diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

6. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Wilstedt, den _____

(Riedesel)
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14A "SONDERGEBIET BIOGAS-ERWEITERUNG" DER GEMEINDE WILSTEDT

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Planänderungsgebiet liegt in der Gemeinde Wilstedt. Es befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage südlich von Wilstedt und grenzt östlich an die Kreisstrasse K 113 an (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 157/2 der Flur 7 der Gemarkung Wilstedt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.

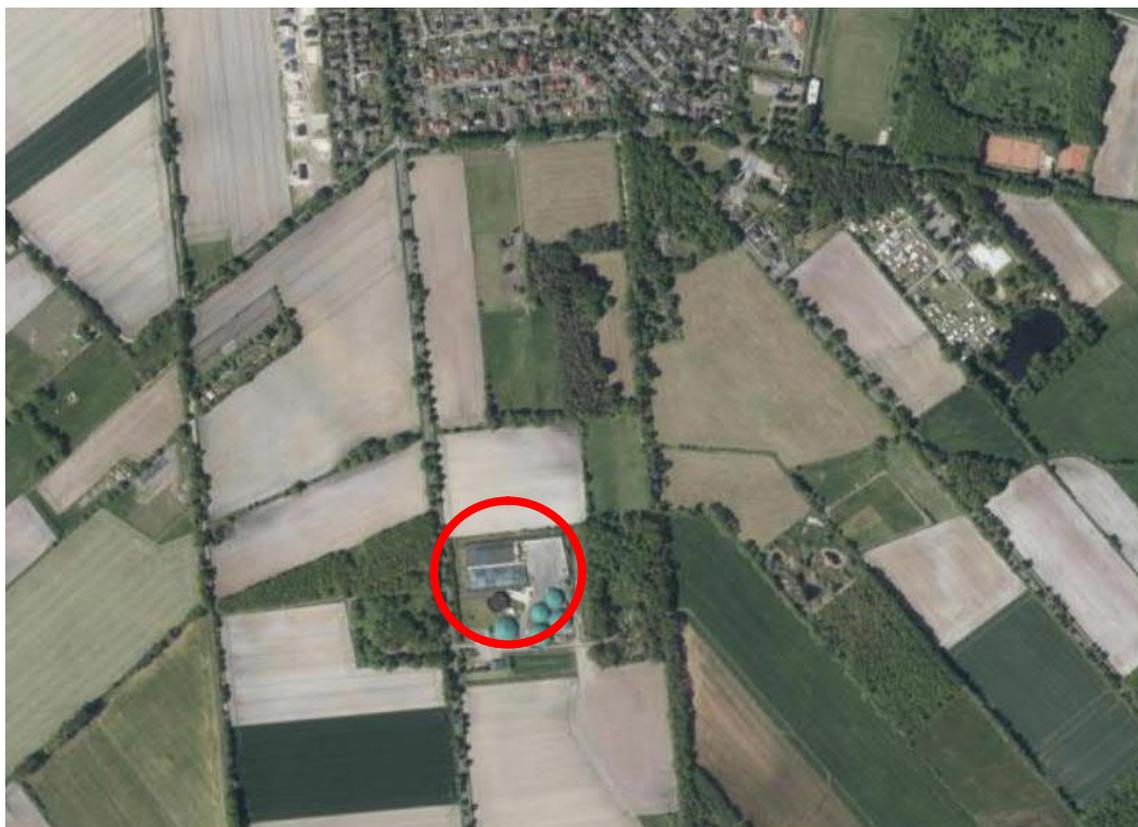


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) – Quelle: LGLN

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flächen werden als Rohstofflagerflächen genutzt.

Westlich angrenzend befindet sich die Kreisstrasse K 113. Nördlich befindet sich eine Biogasanlage. Die westlich und südlich gelegenen Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Östlich angrenzend befindet sich ein kleiner Wald, in dem sich ebenfalls ein Schuppen befindet. Die Wohnbebauung des Ortsbereiches in Wilstedt beginnt in einer Entfernung von etwa 550 m nördlich des Bebauungsplangebiets. Nordöstlich des Plangebiets beginnt in einem Abstand von ca. 450 m die Bebauung an der Dipshorner Straße.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 als auch das Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 sind durch die Planänderung nicht berührt.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14a „Sondergebiet Biogas“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dar.

2.3 Archäologische Bodenfunde

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich der Bebauungsplanänderung mit weiteren archäologischen Bodenfunden zu rechnen. In die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird daher ein nachrichtlicher Hinweis mit folgendem Inhalt übernommen:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a „Sondergebiet Biogas - Erweiterung“ in Wilstedt soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die

planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für den weiteren Betrieb der angrenzenden Biogasanlage geschaffen werden.

Die NAWARO Biogas WBO GmbH & Co.KG betreibt angrenzend an das Plangebiet, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14, bereits eine Biogasanlage.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasenergie“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Aus diesem Grund soll der o.g. Bebauungsplan im Hinblick auf den Nutzungskatalog des Sondergebietes geändert werden. Eine zeichnerische Änderung ist nicht erforderlich, da die anderen Inhalte des Bebauungsplanes weiterhin bestehen bleiben.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung bleiben die Bauflächen des Planänderungsgebietes unverändert und werden wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14a als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" festgesetzt.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung bleiben die Bauflächen des Planänderungsgebietes unverändert und werden als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,

-
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
 - Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
 - sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
 - Silagelagerflächen,
 - Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
 - Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
 - Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
 - Geothermieanlagen,
 - Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
 - Pufferspeicher,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Heizöltanks,
 - Gülletanks,
 - Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
 - Zufahrten, Stellplätze, Garagen
 - und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien ergänzt. Konventionelle Energieträger werden, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und bereits vorhanden, ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,00 m unverändert erhalten.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert.

3.2.4 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich Schall-, Geruch, Verkehr usw. ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht abschließend geregelt werden, da der B-Plan ein Angebot und einen Rahmen der zulässigen Nutzungen unterbreitet. Dieser Angebotsplan umfasst jedoch im Wesentlichen einen bestehenden Standort, der durch weitere Nutzungen hinsichtlich Erzeugung, Weiterleitung und Umwandlung von Gas, Strom und Wärme dienen soll. Detaillierte

Ausführungen hierzu sind dann aufgrund der Abschichtung der Planungsebenen auf nachgelagerter Ebene ggf. zu prüfen. Eine Verlagerung erkennbarer Konflikte erfolgt nicht.

Schall- und Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Kreisstraße 113 und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Die Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 gutachterlich untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Abstandes zu der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in Wilstedt störende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

3.2.5 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Planänderungsgebietes erfolgt weiterhin über die westlich angrenzende Kreisstrasse K 113 und eine dort vorhandene Zufahrt.

4. VER- UND ENTSORGUNG

• Abwasserbeseitigung

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Eine Versickerung des im Planänderungsgebiet anfallenden *Oberflächenwassers* ist aufgrund des bindigen Untergrunds nicht möglich.

Das Regenwasser wird getrennt verwertet. Regenwasser von den Dachflächen und den Zufahrten wird gedrosselt dem bisher genutzten Vorfluter (Hörebecksgaben) zugeleitet. Das Oberflächenwasser von den Fahrflächen wird über die Biogasanlage bzw. landwirtschaftlich verwertet. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor.

• Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a „Sondergebiet Biogas - Erweiterung“ beabsichtigt die Gemeinde Wilstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der nördlich angrenzenden Biogasanlage zu schaffen. Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Im angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben.

Der Betreiber verfolgt das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Dahingehend ist es erforderlich auch den Nutzungskatalog im B-Plan Nr. 14a „Sondergebiet Biogas – Erweiterung“, analog zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 „Sondergebiet Biogas“ zu ändern.

Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Bebauungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die

auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Unwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet.

Karte I: Arten und Biotope

Das Planänderungsgebiet mit dem dargestellten Gelände der Biogasanlage sowie Erweiterungsfläche ist, wie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen von sehr geringer Bedeutung für Arten und Biotope. Die östlich und westlich gelegenen Waldflächen beinhalten Biotope von mittlerer bis hoher Bedeutung. Insgesamt befindet sich das Planänderungsgebiet in einem Raum mit vorwiegend sehr geringer bis geringer Bedeutung.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einer Landschaftseinheit, die von strukturalarmen Ackerlandschaften geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung. Westlich gegenüber der Kreisstraße 113 befindet sich eine Geestkante. Östlich grenzt an das Änderungsgebiet ein Landschaftsraum mit Nadelwaldforsten an, welcher eine mittlere Bedeutung aufweist.

Karte III: Boden

Im Planänderungsgebiet sind keine schutzwürdigen Böden dargestellt. Der östlich gelegene Wald beinhaltet einen Suchraum für Heidepodsol unter Wald. Dieser ist ein Boden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Bereiche mit besonderer Funktion für die Wasser- und Stoffretention. Nördlich, westlich und südlich des Geländes der Biogasanlage sind Flächen mit hoher Grundwasserneubildung (>300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung im LRP abgebildet.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert. Die östlich angrenzenden Flächen haben eine umweltverträgliche Nutzung zum Ziel.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Das südöstlich gelegene Wilstedter Holz erfüllt nach dem LRP die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Die Ortschaft Wilstedt beinhaltet mit ihrem Baumbestand geschützte Landschaftsbestandteile.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2023, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>)

5.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich der Tarmstedter Geest. Der Geestrand bei Wilstedt wird von Grundmoränenkuppen und dazwischenliegenden Schwemmsandbändern gebildet. Im Bereich des Änderungsgebietes handelt es sich überwiegend um sandige, leicht durchlässige Schwemmsandböden. Nur in Straßennähe sind eher lehmige Sande vorhanden. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) sind im Planänderungsgebiet die Bodentypen Podsol und Pseudogley-Podsol vorhanden.

Der Podsol ist in der Agrarwirtschaft ein ertragsarmer Boden. Die ursprünglichen Bodeneigenschaften sind sandig, nährstoffarm, sauer und stehen einem optimalen Wachstum der meisten Nutzpflanzen entgegen. Der Pseudogley-Podsol ist ein Zweischichtboden, indem ein lockeres, sandig geprägtes Substrat über einem dichteren, lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flachwurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Ein schutzwürdiger Bodentyp ist im Planänderungsgebiet nicht vorhanden.

Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin als Erweiterungsfläche für die anliegende Biogasanlage dienen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 14a und 1. Änderung. Eine Bebauung ist bereits zulässig. Es bestünde jedoch nicht die Möglichkeit das am Standort erzeugte Biogas zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet ist bereits mit einem Gebäude bebaut. Die ursprünglichen Bodentypen haben in diesem Bereich ihre Bodenwerte und -funktionen vollständig verloren. Gemäß den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 14a sowie der 1. Änderung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 im Planänderungsgebiet zulässig. Mit der 2. Änderung des B-Planes bleibt die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 unverändert bestehen. Zusätzliche Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten werden mit der Änderung nicht zugelassen. Demnach ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000), 150 - 400 mm/a und ist damit als gering bis hoch eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 10,0 m bis 12,5 m NHN und somit ca. 4,5 m bis 9 m unterhalb der Geländeoberkante. Aufgrund der derzeitigen geringfügigen Bebauung im Planänderungsgebiet sind die Versickerungseigenschaften derzeit nicht wesentlich eingeschränkt und kann nahezu ungehindert vor Ort versickern. Da das Planänderungsgebiet jedoch mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 14 a sowie 1. Änderung bereits überplant ist, ist eine Versiegelung von bis zu 80 % bereits zulässig. Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung könnten die Flächen im Änderungsgebiet bis zu 80 % als Erweiterungsfläche für eine Biogasanlage bebaut und versiegelt sein. Eine Versickerung ist aufgrund der zulässigen Bauungs-/Versiegelungsmöglichkeit im Änderungsgebiet nicht möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14a sind keine zusätzlichen Belastungen auf das anfallende Niederschlagswasser zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Mit den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 14 a sowie 1. Änderung ist eine Versiegelung von bis zu 80 % zulässig, sodass eine Versickerung im Änderungsgebiet nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Stattdessen soll das verunreinigte Oberflächenwasser, z.B. aus zukünftigen Siloplatten und Fahrwegen in der angrenzenden Biogasanlage verwertet werden. Das unbelastete Oberflächenwassers soll in den nächstgelegenen Vorfluter (Hörebecksgaben) abgeleitet werden. Durch Rückstaumöglichkeiten in Form von Regenwasserrückhalteanlagen auf dem benachbarten Grundstück der Biogasanlage wird das Wasser gedrosselt abgegeben und eine Überlastung des Vorfluters vermieden. Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Wilstedt beträgt ca. 5,09 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Auch ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Wilstedt derzeit nicht ändern, da das Änderungsgebiet bereits als bestehende Erweiterungsfläche der anliegenden Biogasanlage samt technischen Anlagen überplant ist und die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 unverändert bestehen bleibt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Daraus ergeben sich keine statistischen Veränderungen in der Versiegelung.

5.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet grenzt an eine bestehende Biogasanlage an und beinhaltet eine Erweiterungsfläche der angesprochenen Biogasanlage. Umliegend sind Acker- und Waldflächen vorhanden. Diese dienen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Im Bereich der Kreisstraße sind Immissionsbelastungen zu erwarten.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich die Situation vor Ort nicht verändern, da eine Bebauung und Versiegelung bereits zulässig sind.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, da lediglich der Nutzungskatalog entsprechend einer optimierten Nutzung des Biogases erweitert wird. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich. Die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch weiterhin für einen guten Luftaustausch.

5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet ein Gebäude mit einer angrenzenden landwirtschaftlichen Lagerfläche (EL). Entlang der Lagerfläche sind vereinzelt jüngere Einzelbäume (HBE) vorhanden. Der wesentliche Bereich wird jedoch noch landwirtschaftlich

als Acker (AS) genutzt. Entlang der südlichen Änderungsgebietsgrenze ist eine Strauch-Baumhecke (HFM) vorhanden. Nördlich grenzt das Gebiet an die bestehende Biogasanlage (OKG) an. Ansonsten sind umliegend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich die Situation vor Ort nicht verändern, da eine Bebauung und Versiegelung bereits zulässig ist.

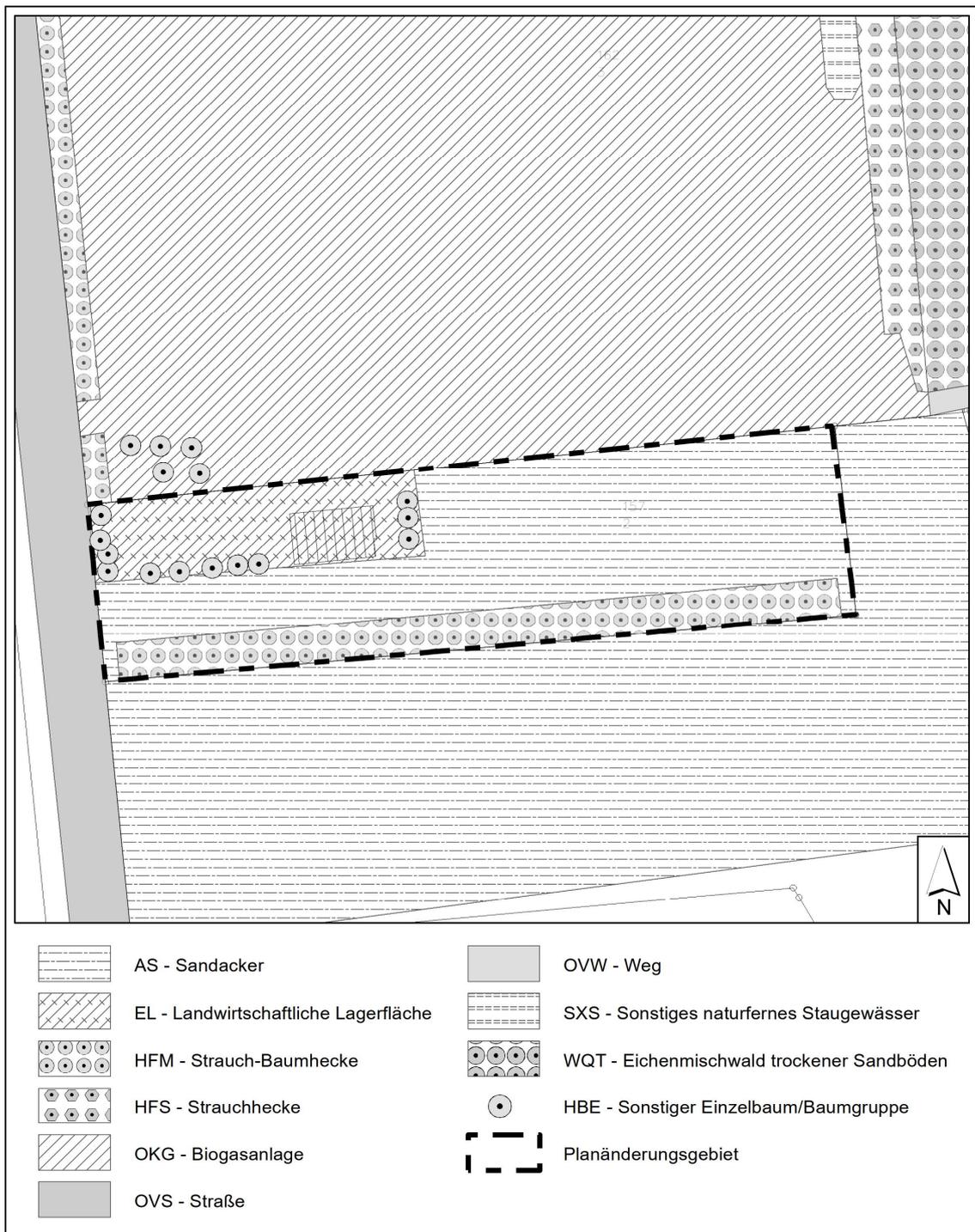


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019) in fünf Wertstufen.

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensations- bedarf
Innerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Sandacker (AS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	-
- <i>Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	-
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	-
- <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe</i>	<i>E</i>	<i>1</i>	<i>Bereits mit rechtsverb. B-Plan Nr. 14 a u. 1.Änd. überplant</i>
Außerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Sandacker (AS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	
- <i>Strauchhecke (HFS)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	
- <i>Biogasanlage (OKG)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Straße (OVS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Weg (OVW)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	
- <i>Eichenmischwald trockener Sandböden (WQT)</i>	<i>5</i>	<i>5</i>	
- <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe</i>	<i>E</i>	<i>E</i>	

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Von der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14a sind vorwiegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung betroffen. Lediglich die Einzelbäume sowie die Strauch-Baumhecke in der festgesetzten Anpflanzfläche sind von mittlerer Bedeutung. In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind jegliche Bebauungen bzw. Versiegelungen unzulässig und bleibt auch unverändert bestehen. Die vorhandenen Einzelbäume sind bereits mit den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 14 a sowie 1. Änderung als Sondergebiet überplant und somit planungsrechtlich nicht mehr vorhanden. Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 a sollen die Betreiber die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Dafür werden ausschließlich das Gelände der Biogasanlage sowie die Erweiterungsfläche in Anspruch genommen. Demzufolge sind mit dem geplanten Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tiere

Das Planänderungsgebiet hat aufgrund der angrenzenden Nutzung der Biogasanlage nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind insgesamt als hoch anzusehen. Die eindeutig attraktiveren Lebensräume sind in den umliegenden Wäldern vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich die Situation vor Ort nicht verändern, da eine Bebauung und Versiegelung bereits zulässig sind.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Artenvielfalt ist aufgrund der angrenzenden Biogasanlage und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Änderungsgebiet bereits deutlich eingeschränkt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und umliegenden Wälder stehen weiterhin als potentielle Lebensstätte zur Verfügung. Auswirkungen auf diesen Bestand sind mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14a nicht zu erwarten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

5.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die angrenzende Biogasanlage im Wesentlichen überprägt und somit von geringer Bedeutung. Südlich grenzen Ackerflächen und westlich sowie östlich Wälder an den Planungsraum an. Zum südlichen Acker ist zur Eingrünung eine Strauch-Baumhecke vorhanden. Die festgesetzte Anpflanzung ist bereits im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 14a sowie 1.Änderung gesichert und bleibt unverändert bestehen. Das Planänderungsgebiet liegt am Rand eines Landschaftsraumes, in dem im Wesentlichen Waldkulissen unterschiedlicher Größe das Landschaftsbild bestimmen. Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt das Planänderungsgebiet in einer Landschaft von geringer Bedeutung. Der Landschaftsraum wird von einer Biogasanlage, Sandabbauf Flächen und Windenergieanlagen beeinträchtigt. Unmittelbar östlich an das Planänderungsgebiet angrenzend ist ein Raum von mittlerer Bedeutung vorhanden, welcher einen hohen Anteil an Gehölzstrukturen aufweist. Laut dem LRP wird dieser Raum von der Biogasanlage beeinträchtigt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14a ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der angrenzenden Biogasanlage sollen lediglich mit der Planung die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Aufgrund der weiterfortbestehenden Eingrünung des Planänderungsgebietes können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.6 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Am nächsten gelegen ist ein Wochenendhaus, das ca. 320 m nordöstlich der Anlage liegt. Die geschlossene Ortslage von Wilstedt beginnt in einem Abstand von ca. 550 m nördlich des Standortes, die Bebauung an der Dipshorner Straße hat einen Abstand von ca. 450 m.

Schall- und Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes. Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Kreisstraße 113 und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Die Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 gutachterlich untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Abstandes zu der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in Wilstedt störende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind. Durch die Planänderung wird die Produktionsmenge nicht erhöht, so dass zusätzliche Geruchsemissionen nicht entstehen. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten.

Erholung

An das Planänderungsgebiet angrenzend ist eine Biogasanlage vorhanden. Das Planänderungsgebiet selbst dient als Erweiterung dieser Anlage und ist bereits mit den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 14 a und 1. Änderung als Sondergebiet überplant. Aufgrund der Nutzungen können dem Planänderungsgebiet keine wesentlichen Funktionen der Naherholung zugeordnet werden. Auch das RROP (2020) weist für den Planungsraum keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Lediglich ein für die Naherholung wichtiger Verbindungsweg führt vom Ortsrand Wilstedt auf der Ostseite des nahe am Planänderungsgebiet gelegenen Waldes vorbei, zum Wilstedter Holz. Aufgrund des dichten Baumbestandes entlang des Weges und dem vorhandenen Wald ist das Änderungsgebiet vom Verbindungsweg sowie vom südlich gelegenen Wilstedter Holz kaum bzw. nicht einsehbar.

Nach dem RROP (2020) liegt ein Großteil des Änderungsgebietes in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Südöstlich des Planänderungsgebietes wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Das Änderungsgebiet ist durch die angrenzende Biogasanlage bereits einschlägig vorgeprägt und aus der umliegenden Landschaft durch

Gehölzstrukturen und Wälder kaum bzw. gar nicht einsehbar. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

5.2.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Demzufolge ist auch nicht mit zusätzlichen erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

5.2.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit der vorhandenen Lagerfläche zur angrenzenden Biogasanlage bestehen. Des Weiteren wäre eine Bebauung einer Erweiterungsfläche für die Biogasanlage mit einer maximalen Bauhöhe von 18,0 m und einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Die Betreiber der Biogasanlage hätten jedoch nicht die Möglichkeit das erzeugte Biogas optimiert zu nutzen und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

5.2.10 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch die angrenzende Biogasanlage vorbelastet ist,
- bei dem bereits eine Bebauung/Versiegelung zulässig ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt,
- der bereits aus fast allen Richtungen gut eingegrünt wird,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat,
- der durch die Nähe der Kreisstraße lange Anlieferwege durch ruhige Landschaftsbereiche vermeidet, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14a sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14a hinausgehen, auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Dementsprechend sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 14 a durchzuführende Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 1 der Flur 7 in der Gemarkung Hanstedt bleibt vom geplanten Vorhaben unberührt und kompensiert die ursprünglichen Beeinträchtigungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 14 a. Aus der 1. Änderung des B-Planes Nr. 14a sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen hervorgegangen.

5.2.11 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wie bereits unter Punkt 3.1 „Städtebauliche Zielsetzungen“ beschrieben, erfolgte die Standortwahl unter der Prämisse, dass sich die Rohstofflager in unmittelbarer Nähe zu der angrenzend vorhandenen Bioenergieanlage befinden, um

Wie bereits unter Punkt 3.1 „Städtebauliche Zielsetzungen“ beschrieben, wurde die damalige Standortwahl unter der Voraussetzung geführt, dass die Biogasanlage und die Rohstofflagerflächen möglichst weitgehend im räumlichen Zusammenhang zu den Anbauflächen der nachwachsenden Rohstoffe gelegen und über landwirtschaftliche Wege außerhalb der bebauten Ortsbereiche erreichbar sein soll. Weiterhin sollen die Fahrstrecken zu den Behältern kurz gehalten werden.

Die Biogasanlage ist angrenzend bereits vorhanden. Es sollen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit

der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Wilstedt nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten am Standort.

5.3 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Monitoring-Maßnahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 a gelten unverändert weiter. Zusätzliche Monitoring-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

5.5 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14a „Sondergebiet Biogas-Erweiterung“ sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang

IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a wird lediglich der Nutzungskatalog ergänzt, um eine flexiblere Nutzung des erzeugten Biogases zu ermöglichen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Im Vergleich zu den bestehenden Bebauungsplänen lassen sich mit dem geplanten Vorhaben keine weiteren artenschutzrechtlichen Auswirkungen ableiten. Der Artenschutz ist über den Bebauungsplan hinaus bei der Realisierung baulicher Anlagen weiterhin zu beachten. Aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Beeinträchti-

gungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht zu erwarten.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a „Sondergebiet Biogas - Erweiterung“ beabsichtigt die Gemeinde Wilstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der angrenzenden Biogasanlage und für die Lagerung der erforderlichen Rohstoffe zu schaffen. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sind Ergänzungen des Nutzungskataloges des Sondergebietes erforderlich. Das Maß der baulichen Nutzung und die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen bleiben unverändert.

Geruchsimmissionen können sich weiterhin aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes. Die Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14a gutachterlich untersucht.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Abstandes zu der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in Wilstedt störende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes. Im Planänderungsgebiet ist bereits eine Versiegelung und Überbauung zulässig. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Auch die festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 14 bleibt unverändert bestehen, um die Beeinträchtigungen im Nahbereich der Anlage weiterhin abzumildern.

Mit den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 14 a gelten die ursprünglichen erheblichen Beeinträchtigungen aus der Versiegelung von unbebauten Flächen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14 a „Sondergebiet Biogas - Erweiterung“ sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Wilstedt, den

.....
(Riedesel)
Bürgermeister

01/2024

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai, 2020.

NIBIS (2024): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, 2. korrigierte Auflage 2019, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2024): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2240.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).